

RS Vwgh 1987/6/17 86/03/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1987

Index

Öff Verkehr - Kraftfahrlinien

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfG 1952 §4 Abs1 Z5 litb

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/03/0046

Rechtssatz

Bei der Beurteilung des Fahrgastausfalls ist zu bedenken, dass jene Fahrgäste, die zu den Haltestellen der Linie des konkurrenzierenden Verkehrsunternehmers näher haben als zu den Haltestellen der Linie, bezüglich derer um die Konzession angesucht wird, weiterhin die Linie dieses Verkehrsunternehmers in Anspruch nehmen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030045.X07

Im RIS seit

18.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at